



An die
Direktionen der
allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen
sowie der mittleren und höheren Schulen

in der Steiermark

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345/338
Fax.: 05 0248 345/438
E-Mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

GZ.: ISchu1/69-2017

Graz, am 10.11.2017

Einbeziehung von außerschulischen Personen in den Unterricht (Wiederverlautbarung)

Gemäß § 17 Abs. 1 SchUG hat die Lehrkraft in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen; hierbei hat sie u.a. auch den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten.

Es steht somit jeder Lehrkraft frei, im Rahmen ihrer eigenständigen Unterrichtsarbeit in eigener pädagogischer Verantwortlichkeit außerschulische Personen (Experten/Expertinnen, Gastreferenten/Gastreferentinnen, Kulturschaffende udgl.) in ihren Unterricht einzubeziehen.

Wie der eingangs auszugsweise zitierten Gesetzesstelle zu entnehmen ist, ist auch bei der Einladung von Experten/Expertinnen und sonstigen außerschulischen Personen in jedem Fall zu beachten, dass die Aufgabe der österreichischen Schule nicht beeinträchtigt wird.

Aus der Funktion des Schulleiters/der Schulleiterin (§ 56 SchUG) kann abgeleitet werden, dass er/sie für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Ordnung in der Schule nur sorgen kann, wenn ihm/ihr derartige Einladungen von außerschulischen Personen in den Unterricht einzelner Lehrer/innen bekannt sind. Die Schulleiter/innen werden daher ersucht, innerhalb der Schule entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit ihnen derartige Einladungen zur Kenntnis gebracht werden und sie die Möglichkeit haben, einen allfälligen Missbrauch (Verstoß gegen § 2 des Schulorganisationsgesetzes durch Einladung ungeeigneter Personen) hintanzuhalten.

Insbesondere sollte auch darauf geachtet werden, dass keine unerwünschte Beeinflussung von Schülern und Schülerinnen im Sinne von pseudoreligiösen Bewegungen oder sonstigen Bestrebungen, die dem Ziel der österreichischen Schule widersprechen, erfolgen kann.

Im Übrigen wird auch auf die Schulgeldfreiheit hingewiesen. Durch die Einbeziehung von außerschulischen Personen in den Unterricht an der Schule darf für die Erziehungsberechtigten keine Verpflichtung zur Kostentragung entstehen. Kostenbeiträge können auch nicht durch ein Klassen- bzw. Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen werden.

Freiwillige Beiträge für die Einladung von außerschulischen Personen durch einen Elternverein, aber auch durch Erziehungsberechtigte, sind jedoch zulässig. Im Falle der Beitragsleistung durch die Erziehungsberechtigten darf jedoch keinerlei Zwang zur Beitragsleistung ausgeübt werden. Die Beitragsleistung darf auch keinen Einfluss auf die Teilnahme ihrer Kinder haben.

Die Einbeziehung außerschulischer Personen in den Unterricht kann auch im Rahmen von „Workshops“ udgl. erfolgen, wobei im Einzelfall von Seiten des Schulleiters/der Schulleiterin auch eine vorübergehende Änderung des Stundenplans (z.B. Stundentausch oder Stundenblockung) angeordnet werden könnte (§ 10 Abs. 2 SchUG). Die Lehrkraft ist für die Zeit der Durchführung eines „Workshops“ nicht von ihren Hauptaufgaben, nämlich der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie der Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts, entbunden. Es wird somit nicht nur die gänzliche Anwesenheit der Lehrer/innen vorausgesetzt, sondern den Lehrern/Lehrerinnen obliegt weiterhin die Unterrichtsarbeit (z.B. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Unterrichtserteilung unter Einbeziehung der außerschulischen Personen).

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 4. Juli 1997, GZ.: ISchu3/16-1997, tritt außer Kraft.

Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Mag. Wippel